

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Marschacht (Kindertagesstättengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Marschacht in seiner Sitzung am 08.11.2007 folgende Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Marschacht beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Marschacht erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind neben den Eltern auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner. Daneben haften auch die Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben und dabei nicht als Vertreter eines Dritten aufgetreten sind.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem der Kindergartenplatz dem Kind zur Verfügung steht. Gebührenschuldner sind die Eltern im Sinne des § 2.
- (2) Für Kinder, die nach dem 1. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

§ 4

Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte richten sich gem. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTAG) nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden gestaffelt erhoben. Als Kinder gelten auch Personen unter 25 Jahren, die im Haushalt der Familie leben und über kein eigenes Einkommen verfügen.
- (2) Erhöht sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder im Laufe des Kindergartenjahres, so wird die erhöhte Kinderzahl nach Anzeige des Gebührenschuldner zugrunde gelegt. Die Berücksichtigung erfolgt mit Beginn des der Anzeige folgenden Monats.

- (3) Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten sind Gebühren in folgender Höhe je Kind zu entrichten. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat, mit dessen Beginn die Gebührensschuld entsteht. Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt:

Vormittags, 5 Tage/Woche mit je 4 Betreuungsstunden	152,00 EUR
Vormittags, 5 Tage/Woche Integrations/5 Betreuungsstunden	180,50 EUR
Vormittags, 5 Tage/Woche mit je 6 Betreuungsstunden	209,00 EUR
Ganztags, 5 Tage/Woche mit je 8 Betreuungsstunden	266,00 EUR

Für die Betreuung der Kinder, die den Kindergarten im Jahr vor ihrer Einschulung besuchen, sind keine Benutzungsgebühren zu entrichten.
(Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr)

- (4) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Kindergartengebühren nach folgender Staffelung:

Gebührenpflichtiges Jahreseinkommen	Vormittags 4 Stunden	Integrationsbetreuung/ 5 Stunden	6 Stunden	Ganztagsbetreuung 8 Stunden
bis 20.000,00 EUR	82,00 EUR	97,38 EUR	112,75 EUR	143,50 EUR
bis 25.000,00 EUR	98,00 EUR	116,38 EUR	134,75 EUR	171,50 EUR
bis 35.000,00 EUR	120,00 EUR	142,50 EUR	165,00 EUR	210,00 EUR
bis 45.000,00 EUR	136,00 EUR	161,50 EUR	187,00 EUR	238,00 EUR
über 45.000,00 EUR	152,00 EUR	180,50 EUR	209,00 EUR	266,00 EUR

- (5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Kindertagesstätte, ermäßigen sich die Gebühren um jeweils 25 % ab dem zweiten Kind.
- (6) Abweichend von § 4 Abs. 3 wird für Kinder, die bereits vor Inkrafttreten dieser Kindergartengebührensatzung der nunmehr zur Integrationsgruppe umgewandelten Gruppe angehörten, lediglich eine mtl. Gebühr in Höhe der entsprechenden Gebühr für 4-Stunden-Vormittagsbetreuung erhoben (Bestandsschutz).

§ 5 Gebührenpflichtiges Einkommen

- (1) Als anrechenbares gebührenpflichtiges Einkommen für die Festsetzung der Gebühren gem. § 4 Abs. 4 gilt die Summe der im letzten Jahr vor Aufnahme des Kindes erzielten positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) und der eventuell bezogenen Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld I und II und Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Unterhalts- und Unterhaltersatzleistungen, Renten und entsprechende Zahlungen sowie Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe)).
- (2) Die positiven Einkünfte (§ 2 Abs. 1 und 2 EStG) sind nachzuweisen durch Steuerbescheide. Ist ein solcher Nachweis nicht möglich, sind die Einkünfte durch Bescheinigung des Arbeitgebers oder durch schriftliche Nachweise leistender Stellen zu belegen.
- (3) Zu berücksichtigen ist das Einkommen des Gebührenschuldners und seines Ehepartners, soweit sie nicht getrennt leben. Leben die Eltern des Kindes in einer eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des anderen Elternteils zu berücksichtigen.

- (4) Die Nachweise sind spätestens bis zum nächstfolgenden Monat nach Aufnahme des Kindes vorzulegen. Werden Einkommensnachweise nicht vorgelegt, sind Gebühren nach dem höchsten Tarif zu zahlen.
- (5) Gekürzt wird das nach Abs. 1 bis 3 ermittelte Einkommen um einen Kinderfreibetrag in Höhe von 2.900,00 EUR je zum Haushalt dazugehörenden Kindes.
- (6) Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird bzw. keinen Lohnsteuerjahresausgleich geltend gemacht hat, hat sein Einkommen durch aktuelle Bescheinigungen des Arbeitsgebers und/oder durch sonstige schriftliche Nachweise der leistenden Stellen zu erbringen.
- (7) In begründeten Einzelfällen kann auf einen formlosen Antrag des Gebührenschuldners abweichend von den vorstehenden Regelungen das aktuelle Einkommen für die Einstufung in eine Einkommensgruppe zugrunde gelegt werden. Dies gilt insbesondere bei erheblichen Abweichungen gegenüber dem Einkommen der Vorjahres.

§ 6

Gebührenfestsetzung

- (1) Für die Gebührenfestsetzung haben die Sorgeberechtigten anzugeben, welcher Einkommensstufe sie zuzuordnen sind. Diese Selbsterklärung bildet die Basis für die Gebührenfestsetzung.

Stellt sich diese Selbsteinschätzung bei Vorlage der Einkommensnachweise (§ 5) als unzutreffend heraus, werden die Gebühren rückwirkend ab Beginn des Kindergartenbesuchs neu festgesetzt.

- (2) Die Gebühren werden für die Dauer des Kindergartenbesuchs festgesetzt. Einkommenserhöhungen von mehr als 10 % sind der Gemeinde mitzuteilen. Einkommensminderungen können der Gemeinde mitgeteilt werden, die auf Antrag die Gebühr mit Beginn des der Antragstellung folgenden Monats neu festsetzt, sofern die Voraussetzungen gegeben sind. Davon unabhängig ist die Gemeinde berechtigt, jederzeit eine Einkommensüberprüfung und ggf. eine Gebührenneufestsetzung vorzunehmen.

§ 7

Sonstige Gebühren

- (1) Für Eltern kann bei Bedarf ein Früh- bzw. Spätdienst gem. § 8 Abs. 1 KiTaG eingerichtet werden. Beim Besuch der verlängerten Öffnungszeiten vor 8.00 Uhr und nach 16.00 Uhr erhöht sich der monatliche Betrag um folgende Gebühren:

Gebührenpflichtiges Jahreseinkommen	Je angefangene halbe Stunde	Je angefangene Stunde
bis 20.000,00 EUR	7,69 EUR	15,38 EUR
bis 25.000,00 EUR	9,19 EUR	18,38 EUR
bis 35.000,00 EUR	11,25 EUR	22,50 EUR
bis 45.000,00 EUR	12,75 EUR	25,50 EUR
über 45.000,00 EUR	14,25 EUR	28,50 EUR

- (2) Soweit die Kinder im Kindergarten ein Mittagessen erhalten, werden die Kosten dafür monatlich abgerechnet. Die Gebührenhöhe orientiert sich an der Anzahl der ausgegebenen Mittagessen je Woche, die zwischen den Sorgeberechtigten und der Gemeinde vereinbart sind.

§ 8

Entstehung und Dauer des Gebührenanspruches

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des Kindes und der damit verbundenen Belegung eines Kindertagesstättenplatzes. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die volle Gebühr und für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind auch in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Die vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen, für Studientage und für Zeiten, für die eine Betriebspause beschlossen wurde, wenn der einzelne Zeitraum nicht mehr als vier Wochen beträgt, berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.
- (3) Eine Abmeldung von der Betreuung kann nur mit einer Frist von 6 Wochen erfolgen. Eine Abmeldung in der Zeit vom 01. April bis zum 15. Juni ist nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07) möglich. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Kind aus der Einrichtung ordnungsgemäß ausscheidet. Beim Ausscheiden vor dem 16. eines Monats ist die halbe, beim Ausscheiden nach dem 15. eines Monats die volle Monatsgebühr zu entrichten.
- (4) Hinsichtlich der Gebühren für die Mittagsverpflegung entsteht der Gebührenanspruch mit der Anmeldung zur Verpflegung. Die Abmeldung von der Mittagsverpflegung ist mit einer Frist von einer Woche zum Wochenanfang möglich. Die Gebühren für die Mittagsverpflegung gem. § 7 Abs. 2 ist tagesgenau gemäß erstellter Abrechnung zu entrichten.

§ 9

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren und die Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sind von den Sorgeberechtigten monatlich zu entrichten. Die Gebühren werden am 20. des jeweiligen Monats fällig.
- (2) Es muss vom Banklastschriftverfahren Gebrauch gemacht werden. Daher sollen die Sorgeberechtigten einen widerruflichen Auftrag zum Einzug der Gebühren erteilen.
- (3) Gebührenrückstände können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2007 in Kraft.

Marschacht, den 08.11.2007

Siegel

.....
Bürgermeister